



Endgültige Bedingungen

Gesamtstückzahl der Zertifikate	Bezeichnung der Zertifikate	WKN/ISIN der Zertifikate
500.000	IndexGarant II-Anleihe	BLB5LB/ DE000BLB5LB5

Bayerische Landesbank

Stücknotierte Zertifikate

Emissionstag: 23. Juli 2008

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 2 vom 26. Juni 2008 zum Basisprospekt „Stücknotierte Zertifikate“ vom 10. Juni 2008 ist eine Serie (die „Serie“) von Zertifikaten (die „Zertifikate“) auf Indizes. Die Zertifikate werden von der Bayerischen Landesbank begeben. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Risikofaktoren	3
II. Wertpapierbeschreibung	9
III. Zertifikatsbedingungen.....	15
IV. Besteuerung	21

Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Kredit- oder auch Adressenausfallrisiko** ausgesetzt. Kreditrisiken sind ihrem Umfang nach die bedeutendsten Risiken im BayernLB Konzern und entstehen, wenn aus Geschäften Ansprüche gegen Kreditnehmer, Wertpapieremittenten oder sonstige Kontrahenten resultieren. Werden von diesen Adressen Verpflichtungen nicht erfüllt, entsteht ein Verlust in Höhe der nicht erhaltenen Leistungen abzüglich verwerteter Sicherheiten und gegebenenfalls vermindert um eine erzielte Wiedergewinnungsrate aus unbesicherten Teilen. Das Adressenausfallrisiko ist damit der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Diese Definition umfasst Schuldner- und Avalrisiken aus Kreditgeschäften sowie Emittenten-, Wiedereindeckungs- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die ebenfalls zu den Adressenausfallrisiken zählenden Risikoarten Länderrisiko und Beteiligungsrisiko werden gesondert gemessen, gesteuert und überwacht.

Neben Adressenausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB (oder eine ihrer konzernstrategischen Beteiligungen) geht zur Erreichung ihrer Unternehmensziele gezielt Beteiligungen ein, die schwerpunktmäßig entweder ihr Geschäftsspektrum erweitern, Dienstleistungen für die BayernLB erbringen oder als reine Finanzbeteiligungen fungieren. Der Umgang mit Beteiligungsrisiken ist in der Risikostrategie sowie der Beteiligungs-Policy geregelt. Die Policy regelt insbesondere die Unterscheidung in strategische und kreditnahe/kreditsubstituierende Beteiligungen, den Umgang mit gemischt-, fremd- und eigenkapitalfinanzierten Beteiligungen, den Beteiligungsprozess als solches sowie das Controlling und Reporting. Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Auf Basis der Anforderungen der Konzernrisikostrategie der BayernLB werden bei konzernstrategischen Beteiligungen kompatible Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert. Diese Beteiligungen werden über die Risikoarten Adressenausfall-, Länder-, Marktpreis-, Liquiditäts- oder operationelle Risiken in den Steuerungsprozess des BayernLB Konzerns mit dem Ziel eingebunden, die Methoden zur Risikosteuerung und –überwachung – soweit aufgrund der Bedeutung der Beteiligung für den Konzern erforderlich – kompatibel zu machen. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft.

Länderrisiko ist das Risiko, dass im jeweils betroffenen Land ein Geschäftspartner oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Länderrisiko-Policy regelt einheitlich und verbindlich die Definition und den Umgang mit Länderrisiken, insbesondere die Notwendigkeit eines Länderratings für jedes Geschäft, die Messung des Länderrisikos, die Limitierung, Kompetenzen und

Überwachung einschließlich der Eskalationsstufen bei Limitüberschreitungen. Die Grundsystematik der Länderrisikosteuerung gilt konzernweit. Neben den von der BayernLB als Einzelinstitut eingegangenen Länderrisiken bestehen auf Ebene der Tochterinstitute konzernweit wesentliche Länderrisiken nur seitens der MKB und der HGAA. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden konzernweit zentral von einer unabhängigen Analyseeinheit des Bereichs Volkswirtschaft ermittelt, mindestens jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach den Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken sowie Risiken aus alternativen Investments. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Marktpreisrisiken dürfen – auch bei geschlossenen Positionen – nur auf Basis eines Produkteinführungsprozesses für das zugrundeliegende Produkt und nur im Rahmen genehmigter Limite eingegangen werden. Sie sind laufend zu bewerten und zu überwachen. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren (VaR) ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken auf Basis einer eintägigen Haltedauer und mit einem Konfidenzniveau von 99%. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Im Rahmen des sogenannten Backtestings wird die Risikoprognose mit dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) verglichen. Die Prognosegüte des Risikomodells wird als gut bezeichnet, wenn an keinem Handelstag das prognostizierte Risiko auf Ebene der BayernLB durch eine negative Tages-Performance überschritten wurde. Während der für Überwachungsanforderungen ermittelte VaR der Abschätzung potenzieller Verluste unter normalen Marktbedingungen dient, erfolgen auch zukunftsorientierte Analysen unter Extremmaßnahmen. Die Marktpositionen werden dabei im Rahmen so genannter „Stresstests“ außergewöhnlichen Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst Case Szenarien ausgesetzt und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Alle Marktpreisrisiken werden im Risk Office handelsunabhängig überwacht. Neben den aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellt diese Einheit auch die Risikotransparenz und das regelmäßige Reporting an Portfolioverantwortliche sicher. Die Marktpreisrisiken in den konzernstrategischen Beteiligungen werden mittels konzernkompatibler Verfahren gemessen.

Unter **Liquiditätsrisiko** versteht der BayernLB-Konzern das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit des Konzerns. Die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Managements und Controllings von Liquiditätsrisiken sind in einer konzernweit gültigen Liquidity Policy geregelt. Die BayernLB überwacht und steuert ihre Liquidität auf Basis verschiedener Szenarien. Neben dem Basis-Szenario ergänzen weitere Szenario-Analysen unter Stressbedingungen das Spektrum der Risikomessung. Regelmäßig werden die Liquiditäts-Stressszenarien „Rating Downgrade auf „A-“, „Rating Downgrade auf BBB+“ und „Marktliquiditätskrise“ berechnet. Das Stressszenario „Marktliquiditätskrise“ wurde erstmals zum Monatsende Juni 2007 ermittelt und seitdem stetig weiter detailliert. Auf Basis der Liquiditätsübersichten werden für die verschiedenen Szenarien Kennzahlen ermittelt, die eine komprimierte Beurteilung der Liquiditätssituation ermöglichen. Außerdem erfolgt eine regelmäßige Überwachung der Diversifikation im Liquiditätsrisiko. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)). Die konzernstrategischen Beteiligungen stellen die Einhaltung der für sie geltenden nationalen bzw. branchenspezifischen Liquiditätsvorschriften eigenständig sicher.

Die BayernLB definiert **Operationelle Risiken („OpRisk“)** analog der aufsichtsrechtlichen Definition als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Rechtsrisiken sind Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine

Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1. Januar 2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung/Basel II den Standardsatz (STA) zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Operationelles Risiko auf Konzern- und Einzelebene an. Für die interne und ökonomische Quantifizierung des operationellen Risikos verwendet die BayernLB ein VaR-Modell auf Basis eines Verlustverteilungsansatzes, das interne wie externe Schadensdaten berücksichtigt und die Berechnung des „erwarteten“ und des „unerwarteten“ Verlusts erlaubt und seit Anfang 2008 neben Verlustdaten auch Szenarien berücksichtigt. Zur Gewinnung der Datengrundlagen werden im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens kontinuierlich Informationen über OpRisk Ereignisse in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indikatoren eingesetzt. Durch konsequente Überwachung der eingesetzten Risikoinventuren, Self-Assessments und Key-Risk-Indikatoren werden Prozesse mit tendenziell höherem OpRisk identifiziert und überprüft.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate ist abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend ein Index, wie in Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen spezifiziert.

Die Zertifikate sind unverzinslich.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags der Zertifikate abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts ist.

Die Kursentwicklung des Index ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien.

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt ist. Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Neben dem Renditerisiko besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird, wobei jedoch der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat am Rückzahlungstag mindestens 100 Euro beträgt.

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen dem Index zugrunde liegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Zu beachten ist, dass Dividendenzahlungen möglicherweise auch sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags keine Berücksichtigung finden.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien“ Beschriebene.

Auch bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen. Der Anleger kann dementsprechend nicht davon ausgehen, dass er die Zertifikate jederzeit ohne Kapitalverlust veräußern kann.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Zertifikate. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in den Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen bzw. entsprechend der Maßgeblichen Terminbörse, unter Wahrung der Interessen der Anleger, vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei einem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 5 Absatz (5) der Zertifikatsbedingungen. Die Emittentin hat zudem das Recht, die Zertifikate zu den in § 7 der Zertifikatsbedingungen angegebenen Zeitpunkten außerordentlich zu kündigen, wenn die Liquidität oder Handelbarkeit von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse eingeschränkt ist und die Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen nach § 5 der Zertifikatsbedingungen nicht vorliegen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikate auszuschließen. Ob dies möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Zertifikate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Zertifikate enthalten sein. Diese internen Kosten werden von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und können sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der unter anderem vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Markteinschätzungen fest.

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise im Ausgabepreis für die Zertifikate enthaltene Strukturierungsgebühr und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Zertifikate (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Zertifikate abgezogen. Entsprechendes gilt für im Ausgabepreis für die Zertifikate gegebenenfalls enthaltene Strukturierungsgebühr sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Zertifikate wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Zertifikate an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten solcher Aktien oder als Geschäftsbank für den Emittenten solcher Aktien fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern gemäß § 1 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich dadurch aus, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts ist. Basiswert ist vorliegend ein Index. Die Zertifikate haben keinen Nennwert. Die Zertifikate sind unverzinslich. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens EUR 100.

2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 1 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen definierte Zertifikatsrecht. Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.

Struktur der Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

Der Basiswert sowie die weiteren Parameter zur Errechnung des Rückzahlungsbetrags sind in Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen festgelegt. Die Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen sind in § 2 der Zertifikatsbedingungen enthalten.

Der Ausgabepreis je Zertifikat beträgt 100 Euro.

Startkurs ist der Schlusskurs des Index am 18. Juli 2008.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Ausgabepreis}}{\text{Startkurs}} = \frac{\text{EUR 100}}{\text{Startkurs}}$$

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags („R“) je Zertifikat hängt wie folgt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab:

Liegt der Feststellungskurs unter dem Garantie-Level, so erfolgt die Rückzahlung zum Garantielevel multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Da der Garantielevel 100 % des Startkurses beträgt, erfolgt die Rückzahlung in diesem Fall zu EUR 100 Euro je Zertifikat. Rechnerisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$R = \text{Garantie-Level} \times \text{Bezugsverhältnis} = \frac{100 \% \times \text{Startkurs} \times \text{EUR 100}}{\text{Startkurs}} = \text{EUR 100}$$

Ist der Feststellungskurs gleich dem Garantie-Level oder liegt er über dem Garantie-Level, aber unter dem Höchstbetrags-Level von 135 % des Startkurses, so erfolgt die Rückzahlung je Zertifikat zum Feststellungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag wird in diesem Fall zwischen EUR 100 und EUR 135 je Zertifikat liegen. Rechnerisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

$$R = \text{Feststellungskurs} \times \text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Feststellungskurs} \times \text{EUR 100}}{\text{Startkurs}}$$

Ist der Feststellungskurs gleich dem Höchstbetrags-Level oder liegt er darüber, so erfolgt die Rückzahlung zum Höchstbetrags-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, also zu 135 Euro je Zertifikat. Rechnerisch lässt sich das wie folgt darstellen:

$$R = \text{Höchstbetrags-Level} \times \text{Bezugsverhältnis} = \frac{135 \% \times \text{Startkurs} \times \text{EUR } 100}{\text{Startkurs}} = \text{EUR } 135$$

Somit ist eine Mindestrückzahlung in Höhe des Ausgabepreises von 100 Euro garantiert. Der maximale Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt 135 Euro.

Die Ansprüche der Zertifikatsinhaber aus dem Zertifikatsrecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

Renditeüberlegungen

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Preis und dem Rückzahlungsbetrag, die Laufzeit der Zertifikate und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung seitens der Emittentin - erst am Rückzahlungstag der Rückzahlungsbetrag feststeht, lässt sich die Rendite der Zertifikate erst zu diesem Zeitpunkt ermitteln.

Auf Basis des Ausgabepreises wird der Anleger aber keinen Kapitalverlust erleiden und seine maximal erzielbare Rendite bei Rückzahlung zum Höchstbetragslevel beträgt 8,92 % p.a.

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Zertifikate ist der in Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen aufgeführte Basiswert.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der am Starttag festgestellte Startkurs des Basiswerts.

Erläuterung zu dem Basiswert

Nähere Informationen zum Dow Jones EURO STOXX 50[®], insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index und seiner Volatilität, sind auf der Internetseite www.stoxx.com abrufbar. Diese Internetseite ist unbeschränkt zugänglich.

Gemäß dem mit dem Sponsor abgeschlossenen Lizenzvertrag ist die Emittentin verpflichtet, folgenden Markenschutzhinweis und Haftungsausschluss in den Prospekt aufzunehmen:

Dow Jones EURO STOXX 50®:

Der Dow Jones EURO STOXX 50® ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikate.

STOXX und Dow Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Zertifikate und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Zertifikate.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Zertifikate.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten.

Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von den Zertifikate, dem Inhaber von Zertifikate oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und den im Dow Jones EURO STOXX 50® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50® und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50® oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sehen die Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass am Starttag oder am Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sehen die Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

4. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

Die Gesamtstückzahl der angebotenen Zertifikate wird Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen angegeben.

Die Zertifikate werden vom 30. Juni 2008 bis zum 18. Juli 2008 zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt ein Zertifikat.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Zertifikate vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist gravierend verändert.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Zertifikate nach dem Emissionstag weiter angeboten.

Preisfestsetzung

Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung beträgt 100 Euro je Zertifikat.

Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegeln den „fairen Wert“ der Zertifikate im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der internen Kosten und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider.

Der „faire Wert“ der Zertifikate wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Strukturierungsgebühr berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Strukturierungsgebühr können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Zertifikate an Dritte gezahlt werden. Die Strukturierungsgebühr wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Strukturierungsgebühren abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Zertifikate Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation. Diese ist im Preis der Zertifikate enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

Platzierung

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

5. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Zertifikate zum regulierten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der an der Börse Stuttgart (EUWAX) ab 23. Juli 2008 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

III. Zertifikatsbedingungen

Ergänzende Angaben zur Serie von Zertifikaten befinden sich in Annex 1 zu den Zertifikatsbedingungen; Annex 1 ist Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

§ 1 (Zertifikatsrecht, Form)

- (1) Die Bayerische Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begibt die in Annex 1 angegebene Serie von Zertifikaten (die „Zertifikate“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Jedes Zertifikat verbrieft das in § 3 Absatz (1) festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag die Rückzahlung der Zertifikate zu einem sich gemäß § 3 Absatz (2) errechnenden Rückzahlungsbetrag zu verlangen (das „Zertifikatsrecht“).
- (3) Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 6 oder nach § 7, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.
- (4) Die Zertifikate sind durch eine Globalurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Zertifikate (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.
- (5) Eine Verzinsung der Zertifikate oder eine sonstige Ausschüttung erfolgt nicht.

§ 2 (Definitionen)

- (1) Es gelten für die Zertifikate die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:
 - „Ausgabepreis“ ist der in Annex 1 angegebene Ausgabepreis.
 - „Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET 2 betriebsbereit ist.
 - „Bezugsverhältnis“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5, das Bezugsverhältnis zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags, welches sich errechnet, indem der Ausgabepreis durch den Startkurs dividiert wird.
 - „Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der in Annex 1 genannte Rückzahlungstag.
- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Zertifikate die folgenden besonderen Definitionen:
 - „Basiswert“ ist der Referenzwert, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags relevant ist.
 - „Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 6 Absatz (2), der am Feststellungstag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index.

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der in Annex 1 angegebene Feststellungstag. Falls der Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der Feststellungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Garantie-Level“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) der in Annex 1 angegebene Garantie-Level zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

„Höchstbetrags-Level“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) der in Annex 1 angegebene Höchstbetrags-Level zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag an dem der Index festgestellt und vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsor“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (4), der in Annex 1 genannte Indexsponsor.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die in Annex 1 für den Index bestimmte Terminbörse.

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (4), der in Annex 1 genannte Index (auch der „Index“).

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 5 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 6 Absatz (2), der am Starttag von dem Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte und veröffentlichte Schlussstand des Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 9 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 6 Absatz (1), der in Annex 1 angegebene Starttag. Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist.

§ 3 (Rückzahlung)

- (1) Die Zertifikate werden am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird, an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
 - (a) liegt der Feststellungskurs unter dem Garantie-Level, so erfolgt die Rückzahlung je Zertifikat zum Garantie-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;
 - (b) ist der Feststellungskurs gleich dem Garantie-Level, oder liegt er über dem Garantie-Level, aber unter dem Höchstbetrags-Level, so erfolgt die Rückzahlung je Zertifikat zum Feststellungskurs multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
 - (c) ist der Feststellungskurs gleich dem Höchstbetrags-Level oder liegt er über dem Höchstbetrags-Level, so erfolgt die Rückzahlung zum Höchstbetrags-Level multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

§ 4 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Zertifikate bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Zertifikate ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so

lange verzinst, bis die Rückzahlung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

- (3) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.
- (4) Wenn der Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

§ 5

(Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Rückzahlungsbetrags ist das Konzept des Index, wie es vom Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Indexstandes durch den Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses, des Bezugsverhältnisses, des Garantie-Levels, des Höchstbetrags-Levels oder weiterer Ausstattungsmerkmale (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als Index im Sinn von § 2.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 9 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 9 veröffentlichen.

§ 6 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. des Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den jeweiligen Referenzwert stattfindet, so gilt als Starttag bzw. Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag entsprechend, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.
- (2) Wenn der Starttag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Referenzwerts.

- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
 - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 7 (Kündigung)

Ist die Handelbarkeit oder Liquidität von Termin- oder Optionskontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse dauerhaft eingeschränkt und liegen die Voraussetzungen für Anpassungsmaßnahmen nach § 5 nicht vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von acht Bankgeschäftstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 8
(Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 9
(Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 10
(Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, einheitliche Zertifikate bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

Annex 1

Gesamtstückzahl	WKN / ISIN der Zertifikate	Basiswert = Referenzwert / ISIN des Referenzwerts / Indexsponsor	Ausgabepreis	Maßgebliche Terminbörse	Starttag / Feststellungstag / Rückzahlungstag	Garantie-Level / Höchstbetrags-Level
500.000	BLB5LB DE000BLB5LB5	Dow Jones EURO STOXX 50 ^{®1} / EU0009658145 / STOXX Ltd., Zürich	EUR 100	EUREX	18.07.2008 / 20.01.2012 / 27.01.2012	100 % des Startkurses / 135 % des Startkurses

¹ Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist eine eingetragene Marke von STOXX Limited, Zürich und/oder Dow Jones & Company, Inc. Delaware.

IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein. Etwaige Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Beträgen aus den Zertifikaten oder dem Halten oder der Veräußerung von Zertifikaten anfallen, hat der Gläubiger zu tragen.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus den Zertifikaten führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung des Kapitals grundsätzlich zugesagt ist (sog. Finanzinnovation).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Laufende Zinszahlungen

Erträge aus laufenden Zinszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber die Zertifikate bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist die Emissionsrendite bzw. ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %); (s. aber Hinweis Abgeltungssteuer).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Zertifikate während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die anteilige Emissionsrendite bzw. die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Zertifikate und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %); (s. aber auch Hinweis Abgeltungssteuer).

Soweit die Zertifikate nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurden, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Abgeltungssteuer

Nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung unterliegen einer Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % (zzgl. SolZ 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit anderen Kapitalerträgen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer durch die Erhebung einer Abgeltungssteuer abgegolten. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers niedriger als der Abgeltungssteuersatz besteht eine Veranlagungsoption mit Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung. Darüber hinaus bestehen weitere Veranlagungsoptionen; z.B. wegen

nachträglicher Berücksichtigung von Anschaffungskosten. Eventuelle Verluste können grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart von der auszahlenden Stelle verrechnet werden oder vom Anleger vorgetragen bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende Ausführungen zum Zinsabschlag und zur Abgeltungssteuer gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Zertifikate im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören Zertifikate zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Zertifikaten weder der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer noch der deutschen Zinsabschlagsteuer bzw. Abgeltungssteuer.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer.

Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Zertifikate sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Rückzahlung der Zertifikate mindestens zum Startwert (Emissionskurs) erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Zertifikate sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

Die Erträge aus den Zertifikaten sind bei einer natürlichen Person als einkommenssteuerpflichtige Kapitalerträge nach § 27 Abs 2 Z 2 Einkommensteuergesetz anzusehen (Randzahl 6198a Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot (Inlandsverwahrung) und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei **Inlandsverwahrung** unterliegt der positive Unterschiedbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs durch das österreichische kuponanzahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 Einkommensteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommenssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs 1 Einkommensteuergesetz, Randzahl 7793 und 7799 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs 1 Einkommensteuergesetz gegeben sind.

Bei **Auslandsverwahrung** ist der positive Unterschiedbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommenssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs 8 in Verbindung mit § 97 Abs 1 Einkommensteuergesetz).

Die Endbesteuerungswirkung ist zudem für erbschaftssteuerliche Zwecke anzuwenden, sodass die unentgeltliche Übertragung der Zertifikate von Todes wegen von der Erbschaftsteuer ausgenommen ist (§ 15 Abs 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die Schenkung der Zertifikate ist dagegen schenkungssteuerpflichtig. Anzumerken ist, dass der **Verfassungsgerichtshof** den Grundtatbestand der Erbschafts- und der Schenkungssteuer aufgehoben hat (VfGH 7. März 2007, G 54/06 ua; 15. Juni 2007, G 23/07 ua). Sofern keine Gesetzesreparatur vorgenommen wird, sind die Regelungen des ErbStG zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ab dem 1. August 2008 nicht mehr anzuwenden. Der vorliegende Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes sieht ein Auslaufen der Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer vor, jedoch eine Verpflichtung zur Meldung der Schenkung und eine Stiftungseingangssteuer vor.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe der progressiven Steuersätze des § 33 Abs 1 Einkommensteuergesetz zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs 1 Einkommensteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs 4 Einkommensteuergesetz).

In diesem Fall ist der positive Unterschiedbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

Bei Veräußerung der Zertifikate unter dem Emissionskurs ist der realisierte Verlust als Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung der Zertifikate innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Steuersatz maßgebend.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate angefallene Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz).

Im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate möchte die Emittentin auf das jüngste Erkenntnis des **Verwaltungsgerichtshofes** zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Veräußerung der Nullkuponanleihen hinweisen (VwGH 19.12.2007, 2005/13/0075) hinweisen. Nach Auffassung des VwGH darf für die – bis zum Erwerbszeitpunkt aufgelaufenen – Stückzinsen einer Nullkuponanleihe dem Erwerber keine Gutschrift an Kapitalertragsteuer gewährt werden. Die Stückzinsen begründen für den Erwerber eine Forderung, die am Ende der Laufzeit steuerneutral einzuziehen ist. Demgemäß ist der vom Erwerber am Ende der Laufzeit vereinnahmte Betrag an Zinsen in einen Teil der steuerfreien Forderungseinziehung (Betrag der bei Erwerb an den Veräußerer bezahlten Zinsen) und in einen

weiteren Teil kapitalertragsteuerpflichtiger Einkünfte aus Kapitalvermögen aufzuteilen. Wurde aber von der kuponanzahlenden Stelle am Ende der Laufzeit zu viel an KEST einbehalten, ist diese im Wege des Antrages nach § 240 Abs 3 BAO vom Anleger zurück zu fordern.

Die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Kapitalertragsteuergutschriften wird auch bei Indexzertifikaten sowie sonstigen Forderungswertpapieren angewendet. Somit ist das Erkenntnis des VwGH auch für Zertifikate und für den konkreten Fall zu beachten. Folglich würde zwar der vom Veräußerer realisierte positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem Emissionskurs der Kapitalertragsteuer unterliegen, eine entsprechende Gutschrift beim Erwerber im Erwerbszeitpunkt ist aber ausgeschlossen.

Anzumerken ist jedoch, dass die bisherige Verwaltungspraxis zu Stückzinsen kodifiziert werden soll. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, ob der entsprechende Gesetzesentwurf in unveränderter Form parlamentarisch beschlossen wird. Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponanzahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Zertifikate sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftsteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen von im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate der Erbschaftsteuer unterliegt.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Zertifikate findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Allfällige Erträge aus den Zertifikaten unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Zertifikaten nicht der österreichischen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, sofern die Einkünfte daraus nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Zertifikate auf einem österreichischen Depot ist das kuponanzahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponanzahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, kann der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs 1 EU-Quellensteuergesetz).

Für die Anwendung der EU-Quellensteuer ist zudem erforderlich, dass die Erträge aus den vorliegenden Zertifikaten als Zinszahlung im Sinne von § 6 Abs 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen sind. Wenngleich die Zertifikate mit einem Kapitalschutz versehen sind, sollte ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag (Veräußerungserlös) und dem Emissionskurs – infolge der Bezugnahme auf einen Aktienindex – nicht der EU-Quellensteuer unterliegen (Schreiben des BMF vom 1. August 2005).

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit nicht umfassend höchstrichterlichen Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.

München, 26. Juni 2008

Bayerische Landesbank